

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 13. November 2025	Nr. 103
------	--	---------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

<p>Ordnung zur Änderung der Anlage 3 - Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Europäische Literaturen und Medien im globalen Kontext“ (EuLit) Vom 24. April 2025.....</p>	1078
<p>Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor- Studiengang „Europäische Literaturen und Medien im globalen Kontext“ (EuLit) Vom 12. November 2025.....</p>	1080

Ordnung zur Änderung der Anlage 3

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Europäische Literaturen und Medien im globalen Kontext“ (EuLit)

Vom 24. April 2025

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Absatz 1 Satz 3 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, S. 54) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 3 - Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Europäische Literaturen und Medien im globalen Kontext“ (EuLit) vom 10. März 2016 (Dienstbl. S. 278) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Artikel 1

1. In § 36 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Module beinhalten gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen (Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung beziehungsweise Modulelementprüfung, auch in elektronischer Form). Prüfungsvorleistungen können benotet oder unbenotet sein und deren Bewertung kann in die Modulnote einfließen. Die Gewichtung von Prüfungsvorleistungen in der Note des Moduls beziehungsweise Modulelements wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Prüfungsvorleistungen sind zu dokumentieren.“

2. § 38 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.

b. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Bei Wahl des Wahlpflichtfaches Englischsprachige Literatur- und Kulturwissenschaft gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen zu folgenden Prüfungen:

Modultitel	Zulassungsvoraussetzungen
Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft	Für das Modulelement Introduction to Literature – Übung der Nachweis über die gleichzeitige Teilnahme an dem Modulelement Introduction to Literature – General
Literaturmodul I	Für das Modulelement Proseminar Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft
Literaturmodul II	Für das Modulelement Hauptseminar Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft

Modultitel	Zulassungsvoraussetzungen
Sprachpraxis I: Language in Use Intermediate	Für das Modulelement Language Course Intermediate II Nachweis über die gleichzeitige oder vorangegangene Teilnahme am Modulelement Language Course Intermediate I, für die Modulklausur Language in Use Intermediate Nachweis über das Bestehen der Prüfungsvorleistungen
Sprachpraxis II	Wird das Wahlpflichtelement Written Expression Advanced gewählt: Nachweis über die vorangegangene erfolgreiche Teilnahme an Pflichtelement Written Expression Intermediate

”

Artikel 2

(1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die im Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Europäische Literaturen und Kulturen im globalen Kontext“ an der Universität des Saarlandes eingeschrieben sind. Studierende, die die Modulprüfung des Moduls „Language and Use Intermediate“ erfolgreich abgeschlossen haben, schließen dieses Modul nach der bisherigen Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Europäische Literaturen und Medien im globalen Kontext“ (EuLit) vom 10. März 2016 (Dienstbl. 2016 Nr. 37, S. 278) ab.

Saarbrücken, 12. November 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes